

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 43 vom 14. Februar 2006

Der Petitionsausschuss hat am 14. Februar 2006 die nachstehend aufgeführten 171 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/442

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt eine Aufenthaltsregelung. Sie trägt vor, sie habe große Angst, in ihr Heimatland zurückzukehren, weil sie dort ihren Lebensunterhalt nicht sichern könne. Sie beherrsche die Sprache nicht. Ihre Familie lebe in Deutschland und sie habe keine Möglichkeit, Unterstützung zu bekommen oder Arbeit zu finden. Außerdem habe sie, da sie einer ethnischen Minderheit angehöre, mit Übergriffen und Diskriminierungen zu rechnen. Auch aus gesundheitlichen Gründen sei es ihr nicht möglich, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Asylverfahren der Petentin ist unanfechtbar negativ abgeschlossen. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Das Verwaltungsgericht Bremen hat diese Entscheidung bestätigt. Die Petentin ist damit zur Ausreise verpflichtet. Von der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist nur abzusehen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Derartige Gründe hat die Petentin nicht vorgetragen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ihre Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in ihrem Heimatland waren bereits Gegenstand des Asylverfahrens. Der lange Aufenthalt der Petentin in der Bundesrepublik und ihre Integration stellen keine Abschiebungshindernisse dar. Auch liegen die Voraussetzungen für die Gestattung des Aufenthalts zum Zwecke des Familiennachzugs oder zur Ausübung einer Beschäftigung oder zu Ausbildungszwecken nicht vor.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/224, S 16/226 - S 16/227, S 16/229 - S 16/231, S 16/233 - S 16/235, S 16/238, S 16/240 - S 16/244, S 16/246 - S 16/247, S 16/249 - S 16/251, S 16/256, S 16/269 - S 16/270, S 16/274 - S 16/280, S 16/283 - S 16/289, S 16/292 - S 16/304, S 16/306 - S 16/315, S 16/318 - S 16/368, S 16/378 - S 16/402, S 16/407 - S 16/424, S 16/427 - S 16/430, S 16/432 - S 16/433, S 16/446 - S 16/447, S 16/ 477 - S 16/479

Gegenstand: Wiederinbetriebnahme einer Eisenbahntrasse für den ÖPNV

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die geplante Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eisenbahntrasse für den Schienenpersonennahverkehr. Ihrer Ansicht nach sei die Wiederinbetriebnahme der Strecke nicht erforderlich. Die Wohngebiete seien durch ein ausreichendes Busnetz erschlossen. Außerdem ergebe sich durch den Schienenverkehr nur eine geringe Zeitersparnis. Dem stehe ein Investitionsvolumen in zweistelliger Millionenhöhe aus öffentlichen Mitteln gegenüber. Das erwartete jährliche Betriebskostendefizit liege über einer Millionen Euro. Aus finanzieller Sicht sei die Entscheidung für die Wiederinbetriebnahme der Strecke gerade unter Berücksichtigung der Haushaltsnotlage des Landes Bremen nicht nachvollziehbar. Es erscheine ihnen sehr zweifelhaft, dass täglich mehrere Tausend Pendler die Schienenverbindung nutzen würden. Seinerzeit sei der Personenverkehr mangels Nachfrage eingestellt worden. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sei auch in den nächsten Jahren mit einem Rückgang der Fahrgastzahlen im öffentlichen Personennahverkehr zu rechnen.

Die Gleise führen auch durch Wohngebiete. Wegen der hohen Taktfolge der Züge sei mit erheblichen Lärmbelästigungen sowie Gefährdungen insbesondere von Kindern zu rechnen. Aufgrund der Vielzahl von Bahnübergängen seien Verkehrsbehinderungen mit Staurisiko einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sehr wahrscheinlich. Problematisch sei insbesondere die höhengleiche Querung mit einem geplanten Autobahnteilstück. Insgesamt sei im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Strecke für den Personenverkehr mit einer Minderung der Lebensqualität sowie einer Wertminderung der anliegenden Grundstücke zu rechnen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er sich ein Bild von der Örtlichkeit gemacht und die Petenten angehört.

Vor einigen Monaten haben die bremischen Deputationen für Bau und Verkehr (Land und Stadt) auf der Grundlage des von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Nahverkehrsplans 2003 bis 2007 einen Grundsatzbeschluss zur Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der hier interessierenden Eisenbahntrasse gefasst. Dieser Beschluss erfolgte einstimmig mit breitem politischen Konsens. Er setzt entsprechende Zielvorgaben der Koalitionsvereinbarung um. Details der genauen Umsetzung werden in naher Zukunft erarbeitet. Dabei werden auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und bewertet. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden im Detail in die Ausführung des Projekts einfließen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren haben die Betroffenen die Möglichkeit, sich über die Planungen zu informieren und Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange werden dann im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Dem will der Petitionsausschuss an dieser Stelle nicht vorgreifen. Der Ausschuss ist allerdings davon überzeugt, dass bei der vorzunehmenden Prüfung auch die Sicherheitsrisiken insbesondere für Kinder mit berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt die Bedenken der Petenten sehr ernst. Nach Abwägung der für und gegen die Wiederinbetriebnahme sprechenden Argumente vermag er allerdings das Anliegen der Petenten nicht zu unterstützen.

Nach Erhebungen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen ist in den letzten Jahren insgesamt eine deutliche Steigerung der Nachfrage im Schienenpersonennahverkehr zu verzeichnen. Geplant ist, in den nächsten Jahren ein Regio-S-Bahn-Netz Bremen/Niedersachsen aufzubauen. Die Wiederinbetriebnahme der hier interessierenden Bahnstrecke für den Personenverkehr ist Bestandteil dieser Planungen. In einem ersten Schritt soll ein Pendelbetrieb zu einem nahe gelegenen Bahnhof aufgenommen werden. Von dort aus besteht eine Anschlussmöglichkeit in Richtung Bremen-Hauptbahnhof. In einem zweiten Schritt soll die Strecke elektrifiziert werden. Außerdem soll eine durchgehende Verbindung zum Hauptbahnhof und darüber hinaus hergestellt werden. Wegen der Eingleisigkeit der Strecke ist entgegen den Behauptungen der Petenten nur ein dreißigminütiger Fahrtakt in beide Richtungen vorgesehen. Die eingleisige Trassenführung wird beibehalten. Die Busanbindung der Wohngebiete an das nahe gelegene Mittelzentrum bleibt erhalten.

Die von den Petenten benannten Investitionskosten enthalten bereits die Kosten für die zweite Ausbaustufe. Auch wenn der Betrieb der Strecke nicht kostendeckend erfolgen kann, spricht das nach Auffassung des Ausschusses nicht gegen die Wiederinbetriebnahme. Für viele Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs – sowohl Bus- als auch Bahnlinien – besteht ein Zuschussbedarf. Diese Kosten sind vom Staat zu tragen, weil die Bereitstellung des öffentlichen Personenverkehrs zur so genannten Daseinsvorsorge gehört. Aus der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel resultiert außerdem ein volkswirtschaftlicher Nutzen. Die Schadstoffbilanz des ÖPNV ist besser als die des Individualverkehrs. Auch das Unfallrisiko wird verringert.

Da die Petenten ohne weitere Begründung das Ergebnis des Gutachtens, auf das die Entscheidung für die Wiederinbetriebnahme des Schienenpersonennahverkehrs zurück geht, anzweifeln, sieht der Ausschuss keinen Grund, warum es der Entscheidung nicht hätte zugrunde gelegt werden dürfen. Das Gutachten wurde nach standardisierten Bewertungen erstellt, die im Auftrag des Bundes entwickelt wurden. Damit sollen Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz öffentlicher Investitionsmittel vereinheitlicht und die örtlich, technisch und verkehrswirtschaftlich unterschiedlichen Vorhaben nach einheitlichen Maßstäben beurteilt werden. Das Ergebnis der Bewertung ist positiv ausgefallen. Es prognostiziert werktäglich mehrere 1.000 Fahrgäste, von denen zurzeit viele mit dem Pkw fahren. Werden diese Pkw-Fahrten auf die Schiene verlagert, wirkt sich dies positiv auf die Umwelt aus. In den Wohngebieten und auf den Hauptverkehrsstraßen wird es zu einer Reduzierung des Lärms und der Staubentwicklung kommen.

Die Auffassung der Petenten, Schienenpersonennahverkehr werde künftig weit weniger nachgefragt, vermag der Ausschuss nicht zu teilen. Die steigenden Kraftstoffpreise wirken sich auch auf das Fahrverhalten der Bevölkerung aus. Dies führt letztlich dazu, die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Außerdem ergreifen das Land Bremen und auch andere Bundesländer vielfältige Maßnahmen, um Verkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern.

Die Querung einiger Straßen durch die Schienentrasse sieht der Ausschuss als nicht ganz unproblematisch an. Hier muss eine möglichst störungsfreie Lösung gefunden werden. Nach Angaben des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sollen Halbschrankenanlagen zum Einsatz kommen, die vom Zug aus gesteuert werden. Wenn der Zug gut einen Kilometer vom Bahnübergang entfernt sei, werde die Anlage gestartet, die Lichtzeichen schalteten zunächst je nach An-

lage sieben bis zehn Sekunden auf rot, danach schlossen sich die Schranken innerhalb von 15 bis 20 Sekunden. Sobald das Schienenfahrzeug den Bahnübergang verlasse, werde die Anlage durch Befahren von so genannten Ausschaltelementen in Grundstellung gebracht. Damit lasse sich sicherstellen, dass die Bruttoschließzeiten bei knappeiner Minute lägen, das entspreche ungefähr der Rot-Phase an normalen Ampeln. Bei Halbschrankenanlagen ist das Verlassen des Bahnübergangs für Verkehrsteilnehmer/-innen jederzeit gewährleistet, da nur eine Straßenhälfte gesperrt ist.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses gewinnt der hier interessierende Stadtteil durch die Wiederinbetriebnahme der Trasse für den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt an Attraktivität. Dies gilt sowohl als Wohn- wie auch als Wirtschaftsstandort. Erstmals wird die überregionale Erreichbarkeit auf der Schiene ermöglicht. Für Pendler wird die Strecke wegen der perspektivischen Direktverbindung zum Hauptbahnhof wesentlich attraktiver, weil dadurch Wartezeiten entfallen.

Eingabe-Nr.: S 16/485

Gegenstand: Beseitigung eines Gebäudes

Begründung: Der Petent bittet darum, seinem Sohn eine Auswohnberechtigung für ein Behelfsheim in einem Kleingartengebiet einzuräumen. Er trägt vor, aus Platzgründen sei ein Zuzug seines Sohnes und der Familie in das vom Petenten bewohnte Behelfsheim nicht möglich. Das werde von der für die Bereinigungsgebiete geltenden Dienstanweisung auch nicht gefordert. Außerdem verweise er auf den Gleichheitsgrundsatz. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr habe in anderen Fällen für den Abriss von Behelfsheimen längere Fristen zugelassen. Auch Wohnsitzverlagerungen und die Wohnnutzung nur im Sommer sei für zulässig erachtet worden. Schließlich werde den so genannten Wagenburgern gestattet, so zu leben, wie sie wollen. Finanziell sei ein Abriss des Gebäudes für ihn nicht darstellbar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtbürgerschaft hat sich bereits in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2005 mit einer Eingabe des Petenten, die die Wohnnutzung des Behelfsheimes durch seinen Sohn betraf, befasst. Sie hat die Eingabe für erledigt erklärt, weil sie nicht abhilfefähig war. Bauordnungsrechtlich ist die Wohnnutzung des Behelfsheimes nicht zulässig.

Auch der weitere Vortrag des Petenten führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach den Regelungen der Dienstanweisung über bauaufsichtliches Einschreiten in Kleingartengebieten ist ein so genanntes Auswohnen nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Diese Vorschriften sind jedoch, da es sich um Ausnahmeregelungen handelt, sehr eng auszulegen. Deshalb ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn Zuzüge zum Zwecke der Pflege eines nahen Angehörigen nur in das von diesem bewohnte Behelfsheim möglich sind. Anderenfalls würde eine Wohnnutzung in Kleingartengebieten gefördert, die baurechtlich nicht zulässig und nicht gewünscht ist.

Nach Auskunft des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr besteht die Möglichkeit, eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Aufgabe der Wohnnutzung zu treffen. Dies gilt jedoch nur im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Rahmenvereinbarung. Der Petent ist bislang nicht in entsprechende Verhandlungen mit der Bauordnungsbehörde eingetreten.

Der Petent kann sich nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Er hat die angeblichen Vergleichsfälle lediglich pauschal erwähnt, ohne sie näher zu

konkretisieren. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, er behandle vergleichbare Fälle auch gleich. Allerdings könne es wegen Beschreitung des Rechtswegs oder auch wegen der angespannten Personallage durchaus vorkommen, dass in Einzelfällen einige Zeit bis zum bauaufsichtsbehördlichen Einschreiten verstreiche. In keinem Fall aber dulde die Bauordnungsbehörde offiziell ihr bekannt gewordene unrechtmäßige Wohnsitzverlagerungen in Kleingartengebiete oder Nutzungen, die über die kleingärtnerische Nutzung hinausgingen.

Die Wohnform der so genannten Wagenburger ist nicht mit der vom Petenten gewünschten vergleichbar. Bei Erstgenannter handelt es sich um ein experimentelles Projekt einer geringen Anzahl von Menschen, die ein völlig anderes Leben führen möchten als üblich und von der Rechtsordnung getragen. Diese Lebensform kann nicht auf alle Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Bremen übertragen werden. Anderenfalls geriete die öffentliche Ordnung in Gefahr und würde jede Stadtplanung ad absurdum geführt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/230
S 15/257

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, er habe der ausländischen Familie befristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Damit ist dem Begehren zunächst Rechnung getragen worden.

Eingabe-Nr.: S 16/449

Gegenstand: Umzugskosten

Begründung: Die Petentin bittet um Beantwortung mehrerer Fragen nach Einzelleistungen im Zusammenhang mit einem Umzug.

Der Petitionsausschuss hat zu den Fragestellungen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zur Übernahme von Betriebskosten für eine frühere Wohnung kann der Petentin keine pauschale Antwort gegeben werden. Vielmehr muss die Betriebskostenabrechnung vorgelegt und im Einzelnen überprüft werden.

Grundsätzlich werden Deponat, Umzugskosten und Kosten für den Ankauf neuer Möbel nach dem SGB II nicht übernommen. Der Gesetzgeber hat in dem pauschalierten Betrag des Arbeitslosengeldes II eine Summe berücksichtigt, die es erlaubt, alle üblichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abzudecken und die angespart werden kann. Deshalb ist nach der Systematik des SGB II die Gewährung zusätzlicher Leistungen sehr stark eingeschränkt. Diese werden nur in Ausnahmefällen, also in der Regel in Notsituationen, anerkannt. Dementsprechend werden ein Deponat und die Umzugskosten grundsätzlich nicht übernommen. Die Kosten für die Anschaffung von Möbeln können nur bei erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung gewährt werden.

Eingabe-Nr.: S 16/474

Gegenstand: Bußgeld

Begründung: Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, das eingeleitete Bußgeldverfahren sei eingestellt worden, nachdem das Stadtamt festgestellt habe, dass ein Bußgeldtatbestand nicht verwirklicht worden sei. Damit ist dem Anliegen der Petenten entsprochen worden.

